

Freiwilliges Engagement

im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau

Erstattung, Entschädigung, Versicherung
Merkblätter und Formulare



Ergänzung

Herausgegeben vom
Diakonischen Werk in
Hessen und Nassau e. V.

IMPRESSUM

Herausgeber

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e. V. (DWHN)
Ederstraße 12
60486 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 79 47-0
Fax: (0 69) 79 47-3 10
E-Mail: kontakt@dwhn.de
Internet: www.diakonie-hessen-nassau.de

Erstellt durch

Christoff Jung (Personal)
Horst Wodtke, Elke Rickert, Schwester Carmen Reinhardt (Finanzen/Steuern)
Hans-Jürgen Klüber, Herbert Pfaff (Controlling)
Dr. Stefanie Lugauer (Arbeitsrecht)
Daniela Friedrichsen (Administration)
Hans Seydel (Koordination regionale Diakonische Werke)
Hildegund Niebch (Migration)
Ursula Brendel (Freiwilliges Engagement)

Bildnachweis

Titelseite: Fotogruppen des Freiwilligentages im Kreis Offenbach 2006/2007

Layout

Holger Stegemann, Dreieich

Redaktion

Dagmar Krumnikl

Druck

Diakonie-Werkstatt Wetterau
Straßheimer Straße 5
61169 Friedberg
Tel.: (0 60 31) 6 84 99-0
Fax: (0 60 31) 6 84 99-1 20
E-Mail: diakonie.werkstatt@diakonie-wetterau.de

INHALT

Vorwort	5
Einführung zum Gebrauch der Broschüre	6
Merkblatt zu Erstattungen/Entschädigungen beim Freiwilligen Engagement.....	7
Übersicht Freiwilliges Engagement	11
Merkblatt zum Versicherungsschutz beim Freiwilligen Engagement	15

Formulare

Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale

Erklärung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale

Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale

Erklärung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale

Verpflichtungserklärung zu Datenschutz und Schweigepflicht

VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Zusammenarbeit von Hauptamtlichen und freiwillig Engagierten hat eine lange Tradition im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau. „Freiwilliges Engagement hat keine die professionell bezahlte Sozialarbeit ersetzende, sondern eine ergänzende und bereichernde Funktion. Nach unserem Selbstverständnis wird Freiwilliges Engagement grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet und wird nicht zum Zweck der Einkommenserzielung ausgeübt“ (aus: Standards des DWHN).

Wir in der Diakonie sind reich beschenkt durch viele, viele Begabungen und sehr großes Engagement von Freiwilligen.


Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, freiwillig Engagierten tatsächlich entstandene Auslagen, wie z. B. Fahrtkosten, zu erstatten. Ebenso können nach Absprache die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen von freiwillig Engagierten übernommen werden.

In den letzten Jahren haben sich, bedingt durch gesellschaftliche und sozialpolitische Entwicklungen, die Rahmenbedingungen für das Bürgerschaftliche Engagement verändert. Neue Formen des Freiwilligen Engagements sind hinzugekommen, mit denen in manchen Fällen eine monetäre Anerkennung einhergeht. So kann freiwillig Engagierten unter bestimmten, im Einkommensteuergesetz eng vorgegebenen Grenzen eine pauschale Aufwandsentschädigung (z. B. im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale) gezahlt werden. Ein Beispiel hierfür ist die Betreuung von demenzkranken Menschen, die durch freiwillig Engagierte erbracht wird. Da das Gesetz diese pauschale Aufwandsentschädigung auf 2 100,- € pro Jahr begrenzt, ist dieses vergütete Engagement nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet, sondern vorrangig von sozialen und mitmenschlichen Motiven getragen.

Die unterschiedlichen Formen des Freiwilligen Bürgerschaftlichen Engagements werden in Zukunft für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft immer wichtiger werden. Wir müssen diesen Entwicklungen Rechnung tragen und die vielfältigen Arten des Freiwilligen Engagements fördern und zum Wohle des Nächsten einsetzen. Dabei ist es uns wichtig, Hauptamtlichen und freiwillig Engagierten für ihre Tätigkeit gleichermaßen Wertschätzung entgegen zu bringen. Sie tragen alle zur Erfüllung der Aufgaben und Zielsetzungen des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau bei.

Dem steht nicht entgegen, dass gerade aus rechtlicher Sicht sehr genau zwischen den freiwillig Engagierten und den hauptamtlichen Arbeitnehmern bzw. Honorarkräften zu unterscheiden ist. Dieses Ergänzungsheft wurde entwickelt, um der Praxis im Hinblick auf diese Abgrenzungsproblematiken eine Arbeitshilfe an die Hand zu geben und um eine einheitliche Vorgehensweise im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau sicherzustellen. Im Heft finden Sie Erläuterungen zu den Rahmenbedingungen der unterschiedlichen Vereinbarungsformen für das Freiwillige Engagement einschließlich der zu verwendenden Mustervereinbarungen und -erklärungen. Es ist eine Ergänzung zum Handbuch „Freiwilliges Engagement im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau“.

Frankfurt, im November 2009



Pfarrer Dr. Wolfgang Gern
Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau

EINFÜHRUNG ZUM GEBRAUCH DER BROSCHÜRE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Ergänzungsbroschüre zum Handbuch „Freiwilliges Engagement im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau“ in Ihren Händen. Neuerungen im Ehrenamtsgesetz haben es notwendig gemacht, die Erstattungs- und Entschädigungsstrukturen im Freiwilligen Engagement in Augenschein zu nehmen und veränderte Vereinbarungs- und Steuervorlagen zu entwickeln.

Darüber hinaus ist eine Übersicht zur Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale entstanden, die Ihnen eine Zuordnung zu diesen Formen der Entschädigung erleichtern soll.

Um mehr Transparenz zum Thema Versicherungen im Freiwilligen Engagement zu schaffen, enthält diese Broschüre auch ein aktuelles Merkblatt zum Versicherungsschutz für freiwillig Engagierte im DWHN.

Diese Broschüre dient in erster Linie den regionalen Diakonischen Werken als Arbeitsgrundlage, deshalb sind auch DWHN-spezifische Hinweise z. B. zu den Buchungskonten mit aufgenommen. Auch das Merkblatt zum Versicherungsschutz entspricht den Verträgen, die das Diakonische Werk in Hessen und Nassau mit verschiedenen Partnern abgeschlossen hat. Die Angaben des Merkblattes sind nicht allgemeingültig und auf andere Einrichtungen nicht übertragbar.

Auf Grund von externer Nachfrage machen wir diese Broschüre auch Kolleginnen und Kollegen anderer Einrichtungen zugänglich. Gerne dürfen Sie unsere Merkblätter und Formulare als Anregung und Vorlage verwenden, doch bitte überprüfen Sie stets die in Ihrem Hause gültigen Rahmenbedingungen. Das DWHN übernimmt keine Verantwortung und keine Haftung für etwaige fehlende oder unrichtige Informationen.

Frankfurt, im November 2009



Ursula Brendel
Fachreferat Freiwilliges Engagement

MERKBLATT ZU ERSTATTUNGEN/ ENTSCHÄDIGUNGEN BEIM FREIWILLIGEN ENGAGEMENT

Freiwilliges Engagement ist gemeinwohlorientiert und ergänzt professionelle Arbeit. Es ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet und wird nicht zum Zwecke eines Einkommens ausgeübt. Dem steht nicht entgegen, dass im Einzelfall und in engen gesetzlich vorgegebenen Grenzen Leistungen vom Träger an die freiwillig Engagierten fließen. Hierbei handelt es sich um Auslagenerstattungen und pauschale Aufwandsentschädigungen.

Unter **Auslagenerstattung** versteht man die Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen. Dies können beispielsweise Telefon-, Fahrt- und Weiterbildungskosten sein. Pauschale Aufwandsentschädigungen werden hingegen unabhängig von tatsächlich entstandenen Aufwendungen gezahlt. Bei den steuerfreien pauschalen Aufwandsentschädigungen unterscheidet man zwischen der **Übungsleiterpauschale** nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) und der **Ehrenamtspauschale** nach § 3 Nr. 26a EStG.

Die freiwillig Engagierten sind verpflichtet, die bezogenen Einnahmen (pauschale Aufwandsentschädigungen, nicht jedoch tatsächlich entstandene Auslagen) über die Einkommensteuererklärung dem Finanzamt offen zu legen. Sofern diese Einnahmen die Voraussetzungen der § 3 Nr. 26 und 26a EStG erfüllen, sind sie steuerfrei. Werden die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten, so sind die Einnahmen zu versteuern. Zu beachten ist, dass Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale für die gleiche Tätigkeit nicht nebeneinander geltend gemacht werden können.

Je nachdem, um welche Art von Erstattung/Entschädigung es sich handelt, ist zwischen folgenden Mustervereinbarungen zu unterscheiden:

- Vereinbarung zu einem Freiwilligen Engagement mit/ohne Auslagenerstattung
- Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale
- Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale

Neben der jeweiligen Vereinbarung sind von dem/der freiwillig Engagierten stets die Verpflichtungserklärung zu Datenschutz und Schweigepflicht und in den Fällen der Übungsleiter- und der Ehrenamtspauschale zusätzlich die Erklärung nach dem Einkommensteuergesetz zu unterschreiben.

Näheres entnehmen Sie bitte auch der *Übersicht Freiwilliges Engagement*.

1. Vereinbarung zu einem Freiwilligen Engagement

Bei dem weitaus größten Anteil der freiwillig Engagierten handelt es sich um solche mit oder ohne Auslagenerstattung. In diesen Fällen sollte die Vereinbarung zu einem Freiwilligen Engagement verwendet werden. Diese finden Sie neben weiteren hilfreichen Informationen und Unterlagen im Handbuch Freiwilliges Engagement im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau (DWHN) von Frau Ursula Brendel.

Eine Auslagenerstattung wird im Hinblick auf diese Personengruppe grundsätzlich gewährleistet (siehe Standards des Freiwilligen Engagements im DWHN). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind aber möglich.

Alle Ausgaben auf Basis der Vereinbarung zu einem Freiwilligen Engagement werden auf das **Konto 62503** gebucht. Hierzu gehören einerseits die Auslagenerstattung gegen Beleg (Fahrtkostenabrechnung, Einkäufe im Auftrag des DWHN mit Quittung, Telefonkosten usw.), andererseits Aufwendungen im Sinne der Anerkennungskultur, z. B. Einladungen, Geschenke usw.

2. Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 2 100,- € im Kalenderjahr steuerfrei.

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Bei einer 40-Stunden-Woche, wie sie im DWHN gilt, ergibt sich daher eine Höchstbegrenzung von 13 Stunden pro Woche. Dabei ist unerheblich, ob der jeweilige freiwillig Engagierte tatsächlich eine Haupttätigkeit ausübt. Arbeitnehmer/-innen und Selbstständige können sich auf dieser Basis ebenso freiwillig engagieren wie Hausfrauen/-männer, Rentner/-innen und Pensionäre/-innen. Entsprechendes gilt auch für Arbeitslose, wobei jedoch die besonderen Dienst- und Zeitgrenzen nach dem SGB III beachtet werden müssen, um keine Leistungseinschränkung von Seiten des Arbeitsamtes zu riskieren.

Alle Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG haben miteinander gemein, dass sie auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern (pädagogische Ausrichtung).

- **Übungsleiter:** Entwicklung geistiger und leiblicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen bzw. Leitung von Übungen, in denen Menschen ihre Fähigkeiten selbst entwickeln oder erproben.
Bsp: EDV-Kurse für Jugendliche, Unterstützung beim Entwerfen von Bewerbungsunterlagen, Malkurse für Senioren
- **Ausbilder**
Bsp: Lehr- und Vortragstätigkeiten im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung: Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht
- **Erzieher**
Bsp: Erziehungs- und Familienhelfer
- **Betreuer**
Bsp: Hausaufgabenbetreuung, Betreuung von Schülern und/oder älteren Menschen im offenen Treff der Mehrgenerationenhäuser.
- **Künstlerische Tätigkeiten:** Es muss eine eigenschöpferische Leistung vollbracht werden, in der die individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft zum Ausdruck kommt, und die über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinaus grundsätzlich eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe erreicht. Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung besteht dabei in der freien schöpferischen Gestaltung, in der Ein-

drücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden (Bundesfinanzhof).

Bsp: Dirigent, Organist, Chorleiter, Werbegrafiker und -designer, Schauspieler und Statisten bei Theateraufführungen

- **Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen**

Bsp: Dauerpflege, Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste (Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege), bei der Altenhilfe nach § 71 SGB XII (z. B. Hilfe bei der Wohnungs- und Heimplatzbeschaffung, in Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste), ehrenamtliche Betreuungspersonen nach § 45c SGB IX, Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten (z. B. Rettungssanitäter, Ersthelfer)

Der Steuerfreibetrag ist ein Jahresbetrag, d. h. er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird. Er kann auch dann nur einmal gewährt werden, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten (bei dem gleichen oder bei verschiedenen Trägern) ausgeübt werden. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26a gewährt wird.

Alle Ausgaben auf Basis der Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale werden auf das **Konto 62501** gebucht.

3. Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale

Nach § 3 Nr. 26a EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 500,- € im Kalenderjahr steuerfrei.

Diese Norm ist eine Auffangvorschrift und soll unter den genannten Voraussetzungen die Steuerfreiheit für alle Tätigkeiten im Rahmen des Freiwilligen Engagements gewährleisten, die nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften (z. B. Übungsleiterpauschale) steuerfrei sind.

Es gelten die vorgenannten Erläuterungen zur Nebenberuflichkeit der Tätigkeit, zur Offenlegungspflicht gegenüber dem Finanzamt sowie zum Steuerfreibetrag entsprechend.

Als Beispiele für die Ehrenamtspauschale können benannt werden: Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Schatzmeister, nebenberufliche ehrenamtliche Betreuer nach § 1835a BGB. Umfasst sind auch alle sonstigen engagierten Vereinsmitglieder, die in einem gemeinnützigen Verein oder Verband tätig sind, unabhängig von ihrer jeweiligen Tätigkeit.

Alle Ausgaben auf Basis der Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtspauschale werden auf das **Konto 62502** gebucht.

Hinweis: Im Anwendungsschreiben zu § 3 Nr. 26a EStG des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. 4. 2009, Az. IV C 4 - S 2121/07/0010, bezüglich der Zahlungen an den ehrenamtlichen Vorstand heißt es:

„Ein (gemeinnütziger) Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstandes erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden. Zur Bezahlung des Vorstandes gehören auch Vergütungen, die – z. B. wegen einer Aufrechnung oder der Vereinbarung einer Rückspende – nicht durch

Barzahlung oder Überweisung tatsächlich ausgezahlt werden. Von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins ist aus Billigkeitsgründen jedoch abzusehen, wenn die Zahlungen nach dem 10. 10. 2007 geleistet wurden, nicht unangemessen hoch waren und die Mitgliederversammlung **bis zum 31. 12. 2009** eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.“

Von Seiten der Landesgeschäftsstelle wird diese Angelegenheit derzeit umfassend, d. h. mit Blick auf alle Mitglieder von Organen, die eine Vergütung erhalten, geprüft. Anfragen hierzu beantwortet Herr Horst Wodtke, Referent Finanzen und Administration unter der Telefonnummer **(0 69) 79 47–2 92** oder der E-Mail-Adresse **horst.wodtke@dwhn.de**.

Darüber hinaus steht Ihnen als Ansprechpartnerin für Rückfragen zum Freiwilligen Engagement Frau Ursula Brendel, Fachreferentin für Freiwilliges Engagement, unter der Telefonnummer **(0 69) 79 47–2 28** oder der E-Mail-Adresse **ursula.brendel@dwhn.de** gerne zur Verfügung.

ÜBERSICHT FREIWILLIGES ENGAGEMENT

STAND 2. 9. 2009

In der folgenden Übersicht finden Sie die Beschreibung von verschiedenen Kategorien Freiwilligen Engagements.

Unterschieden wird hier zwischen

- Übungsleitern
- Freiwillig Engagierten mit Ehrenamtszuschale
- Freiwillig Engagierten mit (und ohne) Auslagenerstattung.

Für freiwillig Engagierte mit Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale sind der steuerrechtliche Status und der Freibetrag benannt. Außerdem sind die im Gesetz genannten Engagementbereiche aufgeführt.

Im Anschluss daran finden sich für alle drei Kategorien die Arbeitsgrundlagen des DWHN, wie Vereinbarungen und Buchungskonten.

Unter der Überschrift „Beispiele für die Arbeit von freiwillig Engagierten ... im DWHN“ finden Sie Beispiele für die praktische Anwendung der jeweiligen Kategorien in den regionalen Diakonischen Werken.

Diese Beispiele wurden im Rahmen einer Befragung in den rDW zusammengetragen und bilden die Vielseitigkeit des Engagements ab.

Übungsleiter

Nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine, bei denen eine steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden darf:

- Lehr- und Vortragstätigkeiten
- Ausbildungsleistungen
- Mentortätigkeit
- Leitung einer Arbeitsgemeinschaft
- Jugendgruppenleitung
- Jugendwart
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Alten-, Kranken- und Kinderbetreuung
- Behindertenpflege
- Mütterberatung
- Dirigent/-in
- Chorleitung
- künstlerische Tätigkeiten

Unter diese Begünstigung fallen folgende Tätigkeiten nicht:

- Vorstand (in seiner Tätigkeit als Vorstand)
- Beirat u. ä.
- Kassenwart
- Beitragskassierer/-in
- Hausmeister/-in
- Reinigungspersonal

Quelle: <http://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen>

rechtlicher Status

§ 3 Nr. 26 EStG steuerfreie (pauschale) Aufwandsentschädigung

Vergütungsgrenzen

2 100,- € pro Jahr steuerfrei

Vereinbarungen im DWHN

- Vereinbarung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale
- Erklärung für freiwillig Engagierte mit Übungsleiterpauschale
- Verpflichtungserklärung zu Datenschutz und Schweigepflicht

Buchungskonto im DWHN

Konto 62501

Beispiele für die Arbeit von freiwillig Engagierten mit Übungsleiterpauschale im DWHN

Altenarbeit

- Betreuung von Demenzkranken
- Betreuung und Begleitung bei eigenständiger Lebensführung im Alter
- Treff für Hochbetagte
- Gruppenarbeit in der Begegnungsstätte

Behindertenhilfe

- Betreuung

Bahnhofsmission

- Betreuung

Flüchtlingshilfe

- Fortbildung und Begleitung der Dolmetscher

Jugend-Migrationsdienst

- EDV-Kurse für Jugendliche
- Unterstützung bei Bewerbungen

Psychisch-Kranken-Arbeit

- Gruppenbetreuung/Freizeitgestaltung
- Frühstückstreff am Sonntag
- Betreuung

Betreutes Wohnen/Wohnheim

- Betreuung
- Gruppenangebote

Sucht

- Suchtkrankenhelfer/Beratung
- offene Sprechstunde
- Leitung von Gruppen

Mehrgenerationenhaus

- Betreuungsaufgaben
- Kurse/Gruppenangebote

Familien-Jugendhilfe-Zentrum

- familienunterstützende Tätigkeiten wie z. B. Hausaufgabenbetreuung
- Betreuung bei Freizeitaktivitäten
- Lernangebote

Erziehungsberatung

- Hausaufgabenhilfe

Spiel- und Lernstube

- Hausaufgabenbetreuung

Migration

- Hausaufgabenhilfe

Freiwillig Engagierte mit Ehrenamtszuschale

Für die steuerliche Bewertung und Behandlung gelten die gleichen Regelungen wie für den Übungsleiterfreibetrag, allerdings gibt es hier **keine Beschränkung auf bestimmte Tätigkeitsfelder**.

Quelle: <http://www.buergergesellschaft.de/praxishilfen>

rechtlicher Status

§ 3 Nr. 26a EstG

Freibetrag für Vergütungen aus allen ehrenamtlichen Nebentätigkeiten, steuerfreie (pauschale) Aufwandsentschädigung

Vergütungsgrenzen

500,- € pro Jahr steuerfrei

Vereinbarungen im DWHN

- Vereinbarung für freiwillig Engagierte Ehrenamtszuschale
- Erklärung für freiwillig Engagierte mit Ehrenamtszuschale
- Verpflichtungserklärung zu Datenschutz und Schweigepflicht

Buchungskonto im DWHN

Konto 62502

Beispiele für die Arbeit von freiwillig Engagierten mit Ehrenamtszuschale im DWHN

Mehrgenerationenhaus

- Gastgeberin Wohnzimmer
- allgemeine Betreuungsangebote
- Unterstützung

Sucht

- Motivationsgruppe

Elternpraktikum

- Begleitung der Teilnehmer

Arbeitsloseninitiative

- Unterstützung Bewerbung und Lebenslauf
- Gruppenbetreuung

Sozialdienst

- Kleiderladen

Behindertenarbeit

- organisatorische Unterstützung von Gruppen

Beratung

- Kinderbetreuung während der Beratung
- Juristische Beratung

Psychisch-Kranken-Arbeit

- Mitarbeit in der Tagesstätte
- Betreuung psychisch Kranker
- Sportangebot

Gemeinwesenarbeit

- Juristische Beratung

Spiel- und Lernstube

- Fahrradwerkstatt

Allgemeine Aufgaben

- Unterstützende Aufgaben im Rahmen der Beratung und Betreuung

Essen auf Rädern

- Essen ausfahren
- Unterstützung der Kunden

Freiwillig Engagierte mit Auslagenerstattung (oder ohne Erstattung)

Vergütung

Auslagenerstattung (spitz abgerechnet)

Vereinbarungen im DWHN

- Verpflichtungserklärung zu Datenschutz und Schweigepflicht
- bei Bedarf: *Vereinbarung zu einem freiwilligen Engagement* aus dem Handbuch „Freiwilliges Engagement im DWHN“

Buchungskonto im DWHN

Konto 62503

Beispiele für die Arbeit von freiwillig Engagierten mit (oder ohne) Auslagenerstattung im DWHN

Tafel

- unterschiedliche Tätigkeiten

Bahnhofsmision

- Begleitdienst/Bahnsteigdienst

Armut

- Finanzlotsendienst

Kleiderkammer

- Kleidung annehmen, sortieren, verkaufen

Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle

- Sonntagscafé/Teestube
- Frauenfrühstück
- Tanzgruppe
- Unterstützung in der Tagesstätte
- Chorleiter/-in

Seniorenbüro/Arbeitsstelle für Projektentwicklung und Engagementförderung

- unterschiedliche Projekte

Altenarbeit

- Gruppenarbeit in der Begegnungsstätte

Behindertenhilfe

- Gruppenbetreuung
- Unterstützung beim Lebenslauf schreiben

Gemeinwesenarbeit

- Hausaufgabenhilfe
- Kaffeenachmittag
- Kochen für Kids

Wohngruppe für Mutter und Kind

- unterschiedliche Tätigkeiten

Wohnsitzlosenarbeit

- Teestube, Küche, Lebensmittel sammeln
- Kochen für Wohnsitzlose
- Gesundheitsversorgung

Familien-Jugendhilfe-Zentrum

- unterstützende Tätigkeiten im Haus

Erziehungsberatung

- Unterstützung im begleiteten Umgang

Mehrgenerationenhaus

- unterstützende Tätigkeiten im Haus

Projekte

- Waschcafé
- Finanzlotsen
- Mentorentätigkeit/Patenprojekte

MERKBLATT ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ BEIM FREIWILLIGEN ENGAGEMENT IM DWHN

Dieses Merkblatt informiert über den Versicherungsschutz beim Freiwilligen Engagement im DWHN und seinen regionalen Diakonischen Werken. Es gilt nicht für Honorarkräfte, da diese aufgrund ihrer Selbstständigkeit nicht von dem nachfolgenden Versicherungsschutz umfasst sind. Honorarkräfte müssen vielmehr selbst für ihren Versicherungsschutz sorgen. Darauf wird in den Honorarverträgen ausdrücklich hingewiesen.

Für freiwillig Engagierte gilt folgendes:

1. UNFALLVERSICHERUNG

a) Gesetzliche Unfallversicherung der BGW

Die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt innerhalb des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e. V. (DWHN) über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Versichert sind alle das Freiwillige Engagement betreffenden Tätigkeiten, einschließlich der damit verbundenen notwendigen Wege (dies gilt auch für Fahrgemeinschaften). Umfasst sind daher alle Verrichtungen, die mit der Wahrnehmung des übertragenen Amtes verbunden sind, auch einmalig oder nur gelegentlich ausgeübte Hilfstätigkeiten, sowie Unfälle auf dem Wege zum oder vom ehrenamtlichen Einsatz. Falls pauschale Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspuschale) oder Auslagen-erstattungen gewährt werden, ändert dies nichts am ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit. Für den Versicherungsschutz freiwillig Engagierter muss kein Beitrag entrichtet werden. Es genügt, wenn die Kopfbzahlen der freiwillig Engagierten im Jahresrhythmus dem Referat Personal und IT der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt werden.

Die Unfallversicherung der BGW gleicht Gesundheitsschäden aus, die freiwillig Engagierte selbst erleiden. Darüber hinaus werden bestimmte Schäden an körpernahen Hilfsmitteln des/der freiwillig Engagierten, z. B. Brillen, ersetzt. Für Dritten zugefügte Schäden ist die Unfallversicherung der BGW nicht zuständig bzw. nicht leistungspflichtig (siehe Haftpflichtversicherung).

Zur Feststellung des Gesundheitsschadens ist ein Durchgangsarzt (D-Arzt) aufzusuchen.

b) Private Unfallversicherung

Falls die/der freiwillig Engagierte privat unfallversichert ist, kann im Einzelfall auch diese Versicherung im Rahmen des Freiwilligen Engagements greifen.

c) Unfallsammelversicherungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

Die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz haben Rahmenverträge zum Schutz der freiwillig Engagierten in Hessen und Rheinland-Pfalz abgeschlossen, um bestehende Lücken im Unfallversicherungsschutz subsidiär (nachrangig) zu schließen. Diese Unfallsammelversicherungen greifen daher nur, wenn kein oder nur ein unzureichender anderer gesetzlicher und/oder privater Unfallversicherungsschutz greift. Versichert sind alle in Hessen/Rheinland-

Pfalz tätigen freiwillig Engagierten oder Personen, deren Freiwilliges Engagement von Hessen/Rheinland-Pfalz ausgeht. Falls Auslagenerstattung oder eine pauschale Aufwandsentschädigung (Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale) gewährt wird, ändert dies nichts am ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit. Eine Anmeldung einzelner Initiativen oder Personen ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht erforderlich. Es genügt, sich im Schadensfall an die Sparkassen-Versicherung als Vertragspartner des Landes Hessen bzw. an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als Vertragspartner des Landes Rheinland-Pfalz zu wenden.

2. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

a) Betriebshaftpflichtversicherung

Freiwillig Engagierte sind über das DWHN betriebshaftpflichtversichert. Demnach sind Personen- und Sachschäden versichert, die der freiwillig Engagierte anlässlich einer Tätigkeit im Auftrag und Interesse des DWHN verursacht hat. Ausgenommen sind vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Betriebshaftpflichtversicherung setzt eine nachweisbare Beauftragung des/der freiwillig Engagierten durch die verantwortliche hauptamtliche Fachkraft voraus. Dabei dürfen mit den jeweiligen Tätigkeiten nur nachweisbar geeignete (qualifizierte) freiwillig Engagierte beauftragt werden.

Ist ein Schaden offensichtlich eingetreten oder werden im Zusammenhang mit dem Freiwilligen Engagement Schadenersatzansprüche gegen die freiwillig engagierte Person erhoben, hat diese – unbeschadet sonstiger Pflichten – den Sachverhalt unverzüglich an das DWHN zu melden, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den weiteren vom DWHN erläuterten Verfahrensablauf zu beachten.

b) Erweiterte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Als Vermögensschäden bezeichnet man die Schäden, die weder der Kategorie Personenschäden noch der Kategorie Sachschäden zuzuordnen sind und sich auch nicht aus solchen Schäden herleiten.

Versichert sind Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer (DWHN) durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person (freiwillig Engagierte/r) zugefügt werden (so genannte Eigenschäden). Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer (DWHN) oder eine versicherte Person (freiwillig Engagierte/r) für einen Vermögensschaden von einem Dritten in Anspruch genommen wird (so genannte Drittschäden).

c) Private Haftpflichtversicherung

Falls der freiwillig Engagierte privat haftpflichtversichert ist, kann im Einzelfall auch diese Versicherung im Rahmen des Freiwilligen Engagements greifen. So werden beispielsweise Schäden, die freiwillig Engagierte ohne Leitungs- und Aufsichtsfunktion in Ausübung ihres Ehrenamtes verursachen, grundsätzlich von der privaten Haftpflichtversicherung ersetzt.

d) Haftpflichtsammelversicherungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

Werden freiwillig Engagierte in verantwortlicher Position tätig, etwa als ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, sind sie nicht durch ihre private Haftpflichtversicherung geschützt. Die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz haben einen Rahmenvertrag zum Schutz der freiwillig Engagierten in Hessen und Rheinland-Pfalz abgeschlossen, um bestehende Lücken im Haftpflichtversicherungsschutz subsidiär (nachrangig) zu schließen. Diese Haftpflichtversi-

cherung greift daher nur, wenn kein oder nur ein unzureichender anderer gesetzlicher und/oder privater Haftpflichtversicherungsschutz greift. Versichert sind alle in Hessen/Rheinland-Pfalz tätigen freiwillig Engagierten oder Personen, deren Freiwilliges Engagement von Hessen/Rheinland-Pfalz ausgeht. Eine Anmeldung einzelner Initiativen oder Personen ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht erforderlich. Es genügt, sich im Schadensfall an die Sparkassen-Versicherung als Vertragspartner des Landes Hessen bzw. an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als Vertragspartner des Landes Rheinland-Pfalz zu wenden. In Hessen ist im Versicherungsfall vom freiwillig Engagierten ein Eigenanteil von 100,- € zu erbringen.

Exkurs – Problemfeld Tauschbörsen

Ein Problemfeld im Hinblick auf die Sammelversicherungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz stellt das Freiwillige Engagement im Rahmen von privaten Tauschbörsen der Mehrgenerationenhäuser (MGH) dar. So genügt es nicht, wenn es sich hierbei nur um eine Vereinigung von Privatpersonen handelt, die Unterstützungsleistungen 1:1 austauschen. Vielmehr muss die jeweilige private Tauschbörse nachweislich zum sozialen Zusammenhalt und zum Gemeinwohl beitragen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind freiwillig Engagierte im Zweifel über die Unfall- und Haftpflichtsammelversicherungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz versichert.

3. KRAFTFAHRZEUGVERSICHERUNG

a) Dienstreisekaskoversicherung

Außer dem normalen Kfz-Versicherungsschutz für die Dienstwagen hat das DWHN eine Dienstreisekaskoversicherung für die privaten Pkw der freiwillig Engagierten abgeschlossen. Diese greift, wenn beim Einsatz des privaten Pkw für dienstliche Zwecke ein Eigenschaden (Personen- oder Sachschaden) des/der freiwillig Engagierten entstanden ist. Der/die freiwillig Engagierte muss mit seinem privaten Pkw daher im Auftrag und Interesse des DWHN unterwegs gewesen sein. Die Dienstreisekaskoversicherung ist keine Haftpflichtversicherung, d.h. Haftpflichtschäden Dritter sind darüber nicht versichert (siehe private Kfz-Haftpflichtversicherung).

Wird der Versicherungsschutz in Anspruch genommen, so fällt für jeden Voll- und Teilkaskoschaden ein Eigenanteil des/der freiwillig Engagierten in Höhe von 153,- € an.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige hauptamtliche Kontaktperson des/der freiwillig Engagierten stets vor Fahrtantritt die gültige Fahrerlaubnis festzustellen hat.

b) Private Kfz-Haftpflichtversicherung

Im Einzelfall kann auch die private Kfz-Haftpflichtversicherung des/der freiwillig Engagierten im Rahmen des Freiwilligen Engagements greifen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen beim Einsatz des privaten Pkw für „dienstliche“ Zwecke ein Drittschaden entsteht. Drittschäden sind nicht von der Dienstreisekaskoversicherung des DWHN, sondern von der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung des/der freiwillig Engagierten umfasst.

Als erste Ansprechpartnerin für Rückfragen steht Ihnen Frau Ursula Brendel, Fachreferentin für Freiwilliges Engagement, unter der Telefonnummer **(0 69) 79 47–2 28** oder der Email-Adresse **ursula.brendel@dwhn.de** gerne zur Verfügung.

**VEREINBARUNG FÜR FREIWILLIG
ENGAGIERTE MIT ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE**
– § 3 NR. 26 EINKOMMENSTEUERGESETZ (ESTG) –

Diakonie 
in Hessen
und Nassau

zwischen _____

vertreten durch _____

Anschrift _____

– Träger –

und Herrn/Frau _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

– Freiwillig Engagierte/r –

Freiwilliges Engagement ist gemeinwohlorientiert und bereichert/ergänzt professionelle Arbeit. Es ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet und wird nicht zum Zwecke eines Einkommens ausgeübt. Ein Motiv vieler Freiwilligen, sich zu engagieren, ist die Möglichkeit, die Gesellschaft mitzugestalten. Aus diesem Grund ist es wichtig, freiwillig Engagierten die Möglichkeit der Mitgestaltung und Mitverantwortung zu eröffnen. Auf dieser Grundlage wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Zeit und Dauer der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements

Der/die freiwillig Engagierte beginnt ab _____ eine Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements für den Träger mit folgender Aufgabenstellung:

Der/die freiwillig Engagierte und der Träger sind sich darüber einig, dass diese Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung erklärt sich der/die freiwillig Engagierte bereit, im Durchschnitt _____ Einsätze pro Woche/Monat zu leisten.

Zwischen dem/der freiwillig Engagierten und dem Träger besteht Einvernehmen darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung dieses Kontingents möglich ist.

§ 2 Durchführung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements

Der/die freiwillig Engagierte führt die nebenberufliche Tätigkeit mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aus. Dabei hat sie die Interessen des Trägers zu berücksichtigen. Der/die freiwillig Engagierte unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist in Bezug auf die Durchführung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements frei und nicht in die Arbeitsorganisation des Trägers eingebunden. Es sind jedoch fachliche und organisatorische Vorgaben des Trägers soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Durchführung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements erfordert. Insbesondere hat der/die freiwillig Engagierte bei seinen/ihren Einsätzen die Grundsätze und Richtlinien des Trägers zu berücksichtigen.

§ 3 Versicherungsschutz

Der/die freiwillig Engagierte ist im Rahmen der jeweils geltenden diakonischen Regelungen bei der Ausübung seiner/ihrer nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements unfall- und haftpflichtversichert.

§ 4 Pauschale Aufwandsentschädigung

Der/die freiwillig Engagierte erhält für seine/ihre nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ € pro geleistetem Einsatz.

Der/die freiwillig Engagierte führt einen monatlichen Nachweis, der dem Träger spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Monats vorgelegt wird. Die Überweisung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Nachweises durch den Träger.

Sämtliche weitergehenden Aufwendungen des/der freiwillig Engagierten sind durch die pauschale Aufwandsentschädigung umfassend abgegolten.

Der/die freiwillig Engagierte ist verpflichtet, die bezogenen Einnahmen über die Einkommensteuererklärung dem Finanzamt offen zu legen. Er/Sie wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Nr. 26 EStG Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 2 100,- € im Kalenderjahr steuerfrei sind. Der Steuerfreibetrag ist ein Jahresbetrag und kann auch dann nur einmal gewährt werden, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26a EStG gewährt wird.

§ 5 Pflichten

Der/die freiwillig Engagierte ist verpflichtet, den Träger über Schwierigkeiten bei der Durchführung nebenberuflicher Tätigkeiten im Rahmen des Freiwilligen Engagements unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen einigen sich der/die freiwillig Engagierte und der Träger darüber, wer die Klienten/-innen informiert.

Der/die freiwillig Engagierte ist verpflichtet, den Träger oder eine/n legitimierte/n Beauftragte/n über den Inhalt der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements zeitnah zu informieren.

§ 6 Zeitraum, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von dem/der freiwillig Engagierten jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Der/die freiwillig Engagierte erklärt sich bereit, dem Träger die bevorstehende Aufgabe der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements eine Woche zuvor mitzuteilen, damit der Träger notwendige organisatorische Maßnahmen treffen kann.

Der Träger ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Bescheinigung über das nebenberufliche Freiwillige Engagement

Auf Wunsch wird dem/der freiwillig Engagierten nach Beendigung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements eine Bescheinigung ausgestellt, die über Inhalt, Umfang und fachliche Anforderungen der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements Auskunft gibt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Der/die freiwillig Engagierte und der Träger erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung oder den Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtung

Unterschrift der/des Freiwilligen

ERKLÄRUNG FÜR FREIWILLIG ENGAGIERTE MIT ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE

Name _____
Straße _____
Ort _____
Geburtsdatum _____

Mir ist bewusst, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 2 100,- € im Kalenderjahr gemäß § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sind. Ich weiß auch, dass der Steuerfreibetrag ein Jahresbetrag ist und auch dann nur einmal gewährt werden kann, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG für die nebenberufliche Tätigkeit

als _____ (Übungsleiter usw., s. o.)

bei _____ (Träger)

- bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 2 100,- € pro Kalenderjahr
- bis zur Höhe von _____ €

in Anspruch nehme. Im laufenden Kalenderjahr

- habe ich diese Steuerbefreiung noch nicht für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit in Anspruch genommen.
- habe ich diese Steuerbefreiung bereits für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit mit insgesamt _____ € in Anspruch genommen.
- werde ich diese Steuerbefreiung für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit mit insgesamt _____ € in Anspruch nehmen.

Ich bin verpflichtet, dem Träger jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

**VEREINBARUNG FÜR FREIWILLIG
ENGAGIERTE MIT EHRENAMTSPAUSCHALE**
– § 3 NR. 26 A EINKOMMENSTEUERGESETZ (ESTG) –

Diakonie 
in Hessen
und Nassau

zwischen _____

vertreten durch _____

Anschrift _____

– Träger –

und Herrn/Frau _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

– Freiwillig Engagierte/r –

Freiwilliges Engagement ist gemeinwohlorientiert und bereichert/ergänzt professionelle Arbeit. Es ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet und wird nicht zum Zwecke eines Einkommens ausgeübt. Ein Motiv vieler Freiwilligen, sich zu engagieren, ist die Möglichkeit, die Gesellschaft mitzugestalten. Aus diesem Grund ist es wichtig, freiwillig Engagierten die Möglichkeit der Mitgestaltung und Mitverantwortung zu eröffnen. Auf dieser Grundlage wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Zeit und Dauer der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements

Der/die freiwillig Engagierte beginnt ab _____ eine Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements für den Träger mit folgender Aufgabenstellung:

Der/die freiwillig Engagierte und der Träger sind sich darüber einig, dass diese Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung erklärt sich der/die freiwillig Engagierte bereit, im Durchschnitt _____ Einsätze pro Woche/Monat zu leisten.

Zwischen dem/der freiwillig Engagierten und dem Träger besteht Einvernehmen darüber, dass bei Bedarf eine Erweiterung dieses Kontingents möglich ist.

§ 2 Versicherungsschutz

Der /die freiwillig Engagierte ist im Rahmen der jeweils geltenden diakonischen Regelungen bei der Ausübung seiner/ihrer nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements unfall- und haftpflichtversichert.

§ 3 Pauschale Aufwandsentschädigung

Der/die freiwillig Engagierte erhält für seine/ihre nebenberufliche Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ pro Kalenderjahr. Sämtliche weitergehenden Aufwendungen des/der freiwillig Engagierten sind durch die pauschale Aufwandsentschädigung umfassend abgegolten.

Der/die freiwillig Engagierte ist verpflichtet, die bezogenen Einnahmen über die Einkommensteuererklärung dem Finanzamt offen zu legen. Er/Sie wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Nr. 26a EStG Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 500,- € im Kalenderjahr steuerfrei sind. Der Steuerfreibetrag ist ein Jahresbetrag und kann auch dann nur einmal gewährt werden, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG gewährt wird.

§ 4 Zeitraum, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von dem/der freiwillig Engagierten jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Der/die freiwillig Engagierte erklärt sich bereit, dem Träger die bevorstehende Aufgabe der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements eine Woche zuvor mitzuteilen, damit der Träger notwendige organisatorische Maßnahmen treffen kann.

Der Träger ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Bescheinigung über das nebenberufliche Freiwillige Engagement

Auf Wunsch wird dem/der freiwillig Engagierten nach Beendigung der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements eine Bescheinigung ausgestellt, die über Inhalt, Umfang und fachliche Anforderungen der nebenberuflichen Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Engagements Auskunft gibt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Der/die freiwillig Engagierte und der Träger erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung oder den Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift der Einrichtung

Unterschrift der/des Freiwilligen

ERKLÄRUNG FÜR FREIWILLIG ENGAGIERTE MIT EHRENAMTSPAUSCHALE

Name	_____
Straße	_____
Ort	_____
Geburtsdatum	_____

Mir ist bewusst, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 500,- € im Kalenderjahr gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sind. Ich weiß auch, dass der Steuerfreibetrag ein Jahresbetrag ist und auch dann nur einmal gewährt werden kann, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für die nebenberufliche Tätigkeit

als _____

bei _____ (Träger)

- bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 500,- € pro Kalenderjahr
- bis zur Höhe von _____ €

in Anspruch nehme. Im laufenden Kalenderjahr

- habe ich diese Steuerbefreiung noch nicht für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit in Anspruch genommen.
- habe ich diese Steuerbefreiung bereits für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit mit insgesamt _____ € in Anspruch genommen.
- werde ich diese Steuerbefreiung für eine andere laufende oder zeitlich begrenzte Tätigkeit mit insgesamt _____ € in Anspruch nehmen.

Ich bin verpflichtet, dem Träger jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum _____ | Unterschrift _____

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZU DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT

Name	_____
Straße	_____
Ort	_____
Geburtsdatum	_____

Verpflichtungserklärung für freiwillig Engagierte zur Wahrnehmung des Datenschutzes und der Schweigepflicht im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich verpflichtet bin, über personenbezogene Informationen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies betrifft insbesondere gesundheitliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse von betreuten und sonstigen hilfebedürftigen Personen, von denen ich im Zusammenhang mit meinem Freiwilligen Engagement Kenntnis erhalte. Soweit Daten im dienstlichen Auftrag erhoben werden, dürfen sie nur für Zwecke verwendet werden, für die die Daten erhoben wurden, und nur den zugelassenen Empfängern mitgeteilt werden.

Über dienstliche Vorgänge ist gegenüber unbeteiligten Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf dienstliche Schriftstücke, bildliche Darstellungen, Ton- und Datenträger.

Hiermit versichere ich, dass ich mit allen Daten und persönlichen sowie betrieblichen Informationen, die mir aus meiner freiwilligen Tätigkeit im Diakonischen Werk _____ und bei dessen Kooperationspartnern bekannt werden, aus Gründen des Datenschutzes sorgsam umgehe und keinerlei Information an Unbefugte weitergebe.

Ich verpflichte mich, über vertrauliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

Die Verpflichtung zu Datenschutz und Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der freiwilligen Tätigkeit weiter.

Ich bestätige, eine Ausfertigung dieser Erklärung erhalten zu haben.

Ort, Datum _____ | Unterschrift _____

